

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2012

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 5. Nachtragssatzung vom 22.03.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
2. Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 259 (VEP Nr. 17) für das Grundstück Richrather Straße 126
3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

4. Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung am 26.03.2012

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

5. Kraftloserklärungen
6. Aufgebote

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

7. Neubau einer Waldarbeiterunterkunft in Holzrahmenbauweise

Hilden

Jahrgang 19

Nr. 05

Datum 23.03.2012

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2012

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		15.	21.				04.		19.	31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			14.			20.			05.		21.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				13.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		09.				28.					08.	
Integrationsrat		02.				14.			20.		22.	
Jugendhilfeausschuss			01.			21.					29.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		27.							10.			
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				23.							12.	
Schul- und Sportausschuss			07.			27.						05.
Sozialausschuss		08.				18.						03.
Stadtentwicklungsausschuss	18.	29.		25.	30.			29.			14.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			08.					30.			28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:burgermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 5. Nachtragssatzung vom 22.03.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 6 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung

- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
 Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.
 Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
 Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich
 - a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0 2,18 €
 - b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1 1,64 €
 - c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2 1,09 €
 - d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3 0,55 €

§ 2

Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2012 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

1132	Axlerhof	ganz
1143a	Bismarckstraße	von Kurt-Kappel-Str. bis Mittelstraße
1436	Dr. Ellen-Wiederhold-Platz	ganz
1189b	Fritz-Gressard-Platz	begrenzt durch Stadthalle, Weg an der Itter, Teichanlage, rückwärtige Bebauung F.-Gressard-Platz 1-9
1216d	Heiligenstraße	von Haus Nr. 6 bis Mittelstraße
1377b	Kurt-Kappel-Straße	vom Markt zur Itterbrücke mit Flächen vor dem Haus Kurt-Kappel-Straße 6
1282	Markt	ganz
1289a	Mittelstraße	von Kirchhofstraße bis Benrather Straße
1293b	Mühlenstraße	von Mittelstraße bis Straße Am Rathaus
1429a	Nove-Mesto-Platz	(Flur 50, Flurstück 1010 von der Tiefgarageneinfahrt in östl. Richtung bis zur Flurstücksgrenze)
1342b	Schulstraße	von R.-Gies-Straße bis Mittelstraße
1344e	Schwanenstraße	von Einmündung Schwanenplatz bis Mittelstraße
1395b	Warringtonplatz	von Schulstraße bis Heiligenstraße

2. Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßenschlüssel	Straßenname Liste zu § 2		Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart	Winterdienstklasse
			Stadt		Grundstückseigentümer				
			Fahrbahn	Fußgängerzone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
I.									
1132	Axlerhof	ganz		x	x		22	0	0
1143a	Bismarckstraße	von Kurt-Kappel-Str. bis Mittelstraße		x	x		22	0	0
1436	Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz	ganz		x	x		4	0	0
1189b	Fritz-Gressard-Platz	begrenzt durch Stadthalle, Weg an der Itter, Teichanlage, rückwärtige Bebauung F.-Gressard-Platz 1-9		x	x		8	0	0
1216d	Heiligenstraße	von Haus Nr. 6 bis Mittelstraße		x	x		22	0	0
1377b	Kurt-Kappel-Straße	vom Markt zur Itterbrücke mit Flächen vor dem Haus Kurt-Kappel-Str. 6		x	x		8	0	0
1282	Markt	ganz		x	x		22	0	0
1289a	Mittelstraße	von Kirchhofstraße bis Benrather Str.		x	x		22	0	0
1293b	Mühlenstraße	von Mittelstraße bis Straße Am Rathaus		x	x		22	0	0
1429a	Nove-Mesto-Platz	(Flur 50, Flurstück 1010 von der Tiefgarageneinfahrt in östl. Richtung bis zur Flurstücksgrenze)		x	x		8	0	0
1342b	Schulstraße	von R.-Gies-Straße bis Mittelstraße		x	x		22	0	0
1344e	Schwanenstraße	von Einmündung Schwanenplatz bis Mittelstraße		x	x		22	0	0
1395b	Warringtonplatz	von Schulstraße bis Heiligenstraße		x	x		22	0	0

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 22.03.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.03.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

2. Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 259 (VEP Nr. 17) für das Grundstück Richrather Straße 126

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 21.03.2012 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 259 (VEP Nr. 17) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde, beschlossen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Bebauungsplan-Begründung mit Stand vom 06.02.2012 zugrunde.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich zwischen der Richrather Straße, der Klusenstraße und der Verbindungsstraße im Hildener Süden. Es umfasst die Flurstücke 28, 782, 859, 861 und 1196 in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung ist es, für den vorhandenen Aldi-Markt eine Umbau- und Erweiterungsmöglichkeit, von 650 qm auf 1100 qm Verkaufsfläche, zu schaffen.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich aktualisierter Begründung in der Zeit vom

02.04.2012 bis einschließlich 04.05.2012

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des BauGB) oder im Rahmen der

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen mit aus:

- Schalltechnische Untersuchung vom November 2011 (Peutz Consult, Düsseldorf).
- Artenschutzprüfung vom November 2011 (Dipl.Geogr. Till Scheu, Bergisch Gladbach)
- Verkehrliche Stellungnahme vom November 2011 (Dr. Brenner Ing.Gesellschaft, Köln)
- Auswirkungsanalyse Dezember 2011 (BBE Handelsberatung, Hamburg)

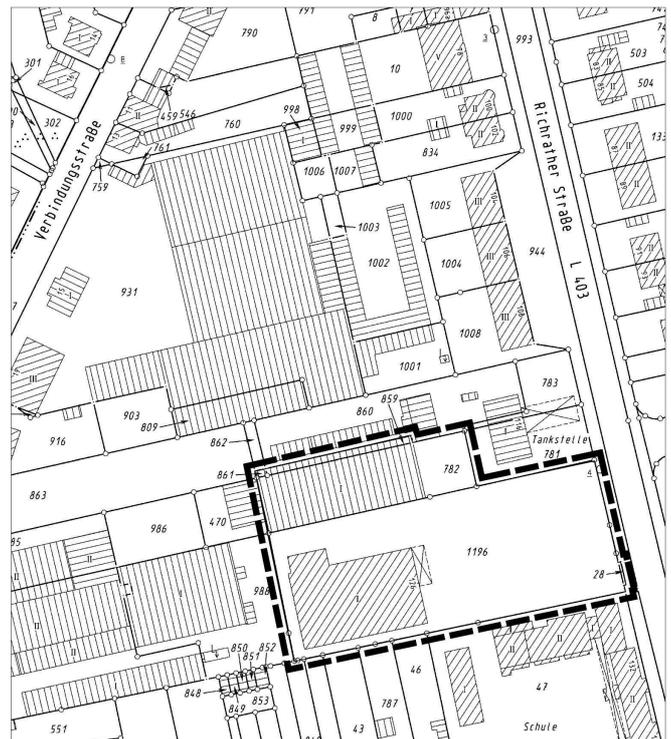
Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/134“ einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de => Bauplanungsrecht (Verfahren zur Aufstellung, ... von Bebauungsplänen) => Hilden-Süd => 259-00 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender/ Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender/ Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 22.03.2012
Horst Thiele
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 259 (VEP 17)
Plangebiet (ohne Maßstab)

© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 22.03.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen für die Stadt Hilden liegt in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012 während der Dienststunden

Montag von 8:00 bis 16:00 Uhr
 Dienstag von 8:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 8:00 bis 19:00 Uhr
 Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 100, 40721 Hilden, zu jedermanns Einsicht aus. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 27.04.2012 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Wahlamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Raum 100, Einspruch einlegen.
 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** seines Wahlkreises (Wahlkreis 36 bzw. 37) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Landeswahlordnung (bis zum 22.04.2012), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 Landeswahlgesetz (bis zum 27.04.2012) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 17 Landeswahlgesetz entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.05.2012, 18:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag** für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hilden, den 23. März 2012
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

4. Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung am 26.03.2012

Am Montag, dem 26.03.2012, 17.30 Uhr, findet die 5. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses -88. Sitzung- und der Verbandsversammlung -60. Sitzung - des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt. Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 15.03.2012 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, den 14.03.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

5. Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3021119338, 3021177849, 3041263397,
3021786219 - alt 1786219 (V) 3023101359 - alt 3101359 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. März 2012
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

6. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021275791, 3031078268

3031110459 - alt 1110451 (H) 3031562691 - alt 1562693 (H)

3041096342 - alt 1096346 (R) 3043566631 - alt 3566635 (R)

4021740487 - alt 1740489 (V) 3023059599 - alt 3059599 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. März 2012

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

7. Neubau einer Waldarbeiterunterkunft in Holzrahmenbauweise

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Der Leistungsumfang ist die schlüssel- und gebrauchsfertige sowie funktionsgerechte Herstellung einer Waldarbeiterunterkunft, inklusive der dazugehörigen Bodenplatte sowie einer im folgenden Text detaillierter beschriebenen Heizungsanlage.

Die Kubatur des Gebäudes beträgt 273,53 m³ bei einer Nutzfläche von ca. 58,74m².

Geplant ist die Errichtung in Großtafelbauweise nach VOB und DIN 1052:2008-12 mit Übereinstimmungszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle für geregelte Bauprodukte der (bauaufsichtlichen) Bauregelliste A Teil 1. Hierfür ist das RAL Gütezeichen Holzhausbau (RAL-GZ 422, Teil 1 für die Herstellung und Teil 2 für die Montage) zur Angebotsabgabe zwingend erforderlich.

Alternativ kann auch eine Ausführung in konventioneller Bauweise (z.B. die Ausführung „Stein auf Stein“ siehe auch Schnitt-Variante 2) angeboten werden. Hierbei sind dann jedoch eine Überarbeitung der Baubeschreibung sowie eine Tektur der Statik-Planung zum Bauantrag in den Angebotspreis einzurechnen. Die baurechtliche Abstimmung mit der Bauaufsicht wird dann mittels dieser Unterlagen vom Auftraggeber durchgeführt.

Die Stadt Hilden beabsichtigt den Einbau eines Scheitholzvergaserkessels zur Wärmeversorgung sowohl des zu errichtenden Gebäudes als auch des vorhandenen Försterei Haupthauses. Die Ausführung ist komplett mit entsprechendem Pufferspeicher mit Schornstein anzubieten, außerdem ist als „Backup“ ein Raumluftunabhängiger Brennwert-Wandkessel mit der gleichen Leistung des Scheitholzvergaserkessels ebenfalls mit Schornstein Heizkreisverteiler mit Energiesparpumpen und Dreiwegemischer in den geregelten Heizkreisen anzubieten.

Beginn der Arbeiten: 1 Woche nach Auftragsvergabe

Fertigstellung: Ende Oktober 2012

Die Verdingungsunterlagen können **ab dem 22.03.2012** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 6 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kasenzeichens 0300.1000/12007 einzuzahlen. Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kasenzei-

chens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich. Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 18.04.2012, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der Eröffnungstermin findet am 18.04.2012, 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- über die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- das RAL Gütezeichen Holzhausbau (RAL-GZ 422, Teil 1 für die Herstellung und Teil 2 für die Montage).

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 11.05.2012 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
